

§ 4

(1) Vor dem Vollzug der Wahl ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen, wieviele Ordentliche Mitglieder in dieser Sitzung gewählt werden sollen.

(2) Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Stimmabgabe. Die Stimmzettel sind nach der Wahl zu vernichten.

(3) Über jeden Vorgeschlagenen ist einzeln in der Reihenfolge des Alphabets abzustimmen.

(4) Für eine gültige Wahl ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Erreichen mehr Vorschläge die Zweidrittelmehrheit als Mitglieder entsprechend dem Beschluß nach § 4 Abs. 1 zu wählen sind, so entscheidet die Zahl der für den einzelnen Vorschlag abgegebenen Ja-Stimmen. Erhalten mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, so ist insoweit die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II. Wahl Korrespondierender Mitglieder (§ 4 Abs. 1 der Satzung)

§ 5

Vorschläge für die Wahl Korrespondierender Mitglieder können im Anfang jeder ordentlichen Jahrestagung der Zentralkommission gemacht werden. Die Zentralkommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, daß in der laufenden Jahrestagung keine Wahl von Korrespondierenden Mitgliedern erfolgen soll. Andernfalls wird die Wahl in einer späteren Sitzung der Tagung durchgeführt.

§ 6

Für die Wahl gilt § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

III. Wahl des Präsidenten (§ 7 Ziff. 1, § 8 Abs. 2 der Satzung)

§ 7

Für die Neuwahl des Präsidenten sind eine vorbereitende Sitzung und eine Wahlsitzung der Zentralkommission erforderlich, falls nicht der Ausnahmefall des § 9 Abs. 3 eintritt.